

Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

Per E-Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 990

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, bis am 12. Oktober 2023 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir der vorgeschlagenen Verordnungsänderung zustimmen.

Aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Luzern ist es folgerichtig, dass – in Analogie zum Entscheid beim Schutzstatus S – auch abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers eine berufliche Grundbildung in der Schweiz absolvieren und abschliessen dürfen. Bildungspolitisch wichtig ist, dass Jugendliche einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können, dies unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Erfahrungsgemäss ist der Anteil von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die eine berufliche Grundbildung absolvieren möchten an der Grundgesamtheit sehr tief, sodass davon ausgegangen werden kann, dass für die Bearbeitung der Gesuche keine zusätzlichen Ressourcen notwendig sein sollten.

Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass die vorgesehenen zwei Jahre erfahrungsgemäss zu kurz sind für die Prüfung der Integration. Nur schon die sprachlichen Voraussetzungen dürften nach zwei Jahren kaum oder in den wenigsten Fällen erfüllt sein. Auch wenn in der Folge noch ein weiteres Jahr Integrationsvorlehre (INVOL) folgt, dürfte es schwierig sein, mit diesen kaum ausreichenden Sprachkenntnissen das eidgenössische Berufsattest (EBA) zu schaffen. Der Kanton Luzern macht deshalb beliebt, als obligatorisches Kriterium eine Frist von

drei Jahren zu prüfen. Ein anonymes Einreichen kann für eine Vorprüfung eines Gesuches sinnvoll sein und wird im Kanton Luzern auch praktiziert. Für die konkrete Beurteilung ist – wie dies im Bericht richtig ausgeführt wird – die Kenntnis der Identität zwingend erforderlich.

Wir halten abschliessend fest, dass der Zugang zur beruflichen Grundbildung auch mit der vorgesehenen Verordnungsänderung schwierig bleibt. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die administrativen Hürden weiter vereinfacht werden können, so wie dies auch im Fall der ukrainischen Jugendlichen vorgesehen ist.

Abschliessend danke ich Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Michaela Tschuor

Regierungsrätin